



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bahlsen GmbH & Co. KG

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Ist der Lieferant mit vorstehender Regelung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- (2) Alle Vereinbarungen einschließlich eventueller Änderungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Werktagen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die von uns im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind derartige Unterlagen unaufgefordert an uns zurückzugeben. Hinsichtlich der Geheimhaltung gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4).
- (3) Bei Druckunterlagen ist es unbedingt erforderlich, dass ein Korrekturabzug vorgelegt wird und dieser vom Auftraggeber freigegeben werden muss. Sollten Änderungen notwendig sein, muss der korrigierte Abzug neuerlich vorgelegt und freigegeben werden.

§ 3

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis schließt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die Lieferung „frei Haus“, einschließlich evtl. erforderlicher Verpackung ein. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Einweg-Verpackungen auf Anforderung kostenlos zurückzunehmen.
- (2) Zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen weisen wir daraufhin, dass jede Rechnung des Lieferanten die zwingenden Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz erfüllen muss, wie z. B. die gesonderte Ausweisung der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Andernfalls ist eine Zahlung beziehungsweise der Vorsteuerabzug aus dem Rechnungsbetrag nicht möglich. In diesen Fällen geraten wir nicht in Zahlungsverzug.
- (3) Die Rechnungen sind gesondert zu übermitteln. Diese können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen wie z.B. Zahlungsverzögerungen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Unsere Standard-Zahlungsbedingung lautet: Bei Rechnungseingang bis zum 10. des Monats, Bezahlung am 25. des Folgemonats ohne Abzug und bei Rechnungseingang bis zum 25. des Monats, Bezahlung am 10. des übernächsten Monats ohne Abzug. Alternativ kann der Lieferant die Bezahlung zu einem früheren Zeitpunkt nach folgender Zahlungsbedingung erhalten: Bei Rechnungseingang bis zum 10. des Monats, Bezahlung am 25. des laufenden Monats mit 2% Skonto und bei Rechnungseingang bis zum 25. des Monats Bezahlung am 10. des Folgemonats mit 2% Skonto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4

Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist oder wenn uns, falls die Absendung auf unseren Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf angezeigt wurde.

- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die angegebene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Teillieferungen oder Nachlieferungsfristen können vom Lieferer nur in Anspruch genommen werden, wenn sie von uns vor der Lieferung ausdrücklich schriftlich zugestanden wurden.
- (5) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5

Lieferkonditionen

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen.
- (2) Die Gefahr geht mit dem Eintreffen und der Übergabe der Lieferung an der vorgegebenen Empfangsstelle auf uns über.
- (3) Für die von uns bestellte Ware schließen wir selbst Transportversicherungen ab.
- (4) Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe unserer Bestellnummer, der Abteilungsbezeichnung, der Stückzahl, der genauen Bezeichnung der Gegenstände und der Einzelgewichte oder Abmessungen beizulegen. Bei Rohstoffen und Primär-Packstoffen muss jedes Gebinde mit einer Chargen-Kennzeichnung versehen sein. Diese muss sich in den Lieferscheinen wiederfinden. Am Tage des Versandes sendet der Lieferant eine Versandanzeige an uns ab. Die Bestellnummer ist auf allen Frachtpapieren und auf der Rechnung anzugeben.

§ 6

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie unter Berücksichtigung von § 377 Abs. 4 HGB innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl kostenlose Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für die Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag neu zu laufen, an dem das nachgebesserte oder Ersatzstück an der von uns genannten Empfangsstelle eintrifft.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder Ersatz zu beschaffen, wenn Gefahr in Verzug ist, besondere Eilbedürftigkeit besteht oder der Lieferant nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist seiner Pflicht gemäß Abs. 2 nachkommt.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7

Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware den vereinbarten Produktspezifikationen sowie den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, in Ermangelung solcher zumindest den handelsüblichen Qualitätsbestimmungen, entspricht und darüber hinaus frei von Mängeln oder Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist.
- (2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
Bei Rohstoffen und Primär-Packstoffen garantiert der Lieferant die jederzeitige lückenlose Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Produkte.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Bei Lieferung von Waren, bei denen dem Lieferanten bekannt ist, dass sie mit unseren Erzeugnissen in Berührung kommen, steht dieser dafür ein, dass die Waren den einschlägigen und jeweils gültigen lebensmittel-

rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Qualität unserer Erzeugnisse nicht beeinträchtigen, soweit sich eine Beeinträchtigung nach dem heutigen Stand der Technik vermeiden lässt.

- (5) Soweit einschlägig, muss die gesamte Lieferung dem Gerätesicherheitsgesetz sowie den entsprechenden Verordnungen und technischen Regeln entsprechen. Beim Fehlen harmonisierter Normen müssen zur Ausfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen die entsprechenden nationalen Normenspezifikationen, z.B. UVV'en, VDE-Bestimmungen usw., sowie die jeweils geltenden europäischen Rechtsnormen (CE, GS usw.) eingehalten werden.
- (6) Soweit diese Einkaufsbedingungen Produkte betreffen, die den Begriffsbestimmungen des LFGB (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) unterliegen, hat der Lieferant zu gewährleisten, dass jedes gelieferte Produkt sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 30 ff LFGB entspricht und uns dieses durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und wird diese uns auf Wunsch nachweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8

Qualitäts- und Hygienesicherung

Unsere Hygiene-Richtlinien sind wesentlicher Bestandteil dieser Lieferbedingungen. Sie sind vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern und/oder Beauftragten unbedingt einzuhalten. Die Kenntnisnahme der jeweils einschlägigen Hygiene-Richtlinien ist von jedem Lieferanten und/oder seinen Mitarbeitern oder Beauftragten vor Betreten der Betriebsstätte durch eigene Unterschrift zu bestätigen. Sämtliche Hygiene-Merkblätter können bei uns auch vorab angefordert werden.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der Benutzung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist hierfür beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen oder technischen Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, diese ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Unterlagen sorgfältig aufzubewahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.



- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages weiter. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen nachweislich allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur entsprechenden Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

§ 11

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist unser Geschäftssitz Hannover; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferungen ist die vereinbarte Empfangsstelle.
- (3) Als anwendbares Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts vereinbart.

Bahlsen GmbH & Co KG

Hannover, den 08.06.2007